

MD-2033-1 und 2/85

Wien, 7. November 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine Änderung der ehe-
namensrechtlichen Bestimmungen
im allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuch und im Personen-
standsgebot (Ehenamensrechts-
änderungsgesetz 1985);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

86 85
ZL
Datum: 13. NOV. 1985
Verteilt 18. NOV. 1985 Dr. Pössner

Dr. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Reischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2033-1 und 2/85

Wien, 7. November 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine Änderung der ehe-
namensrechtlichen Bestimmungen
im allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuch und im Personen-
standsgesetz (Ehenamensrechts-
änderungsgesetz 1985);
Stellungnahme

zu Zl. 4.402/104-I 1/85

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das Schreiben vom 27. September 1985 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 1 (§ 93 ABGB):

§ 93 Abs. 3 des geltenden Rechts und des Gesetzentwurfes
bestimmt, daß ein Familienname, der von einem früheren Ehegat-
ten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet
wird, weder im Sinne des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname
geführt oder bestimmt, noch im Sinne des Abs. 2 nachgestellt
werden darf. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht,
daß es eine Reihe von Personen - derzeit wohl ausschließlich
Frauen - gibt, die unter ihrem Namen aus einer geschiedenen
Ehe, in welcher der Name vom anderen Ehegatten abgeleitet
wurde, im öffentlichen Leben, im wissenschaftlichen oder
sonstigen gesellschaftlichen Bereich allgemeine Bekanntheit
erlangt haben. Heiratet eine solche Frau neuerlich, kann
in der neuen Ehe entweder der Name des zweiten Mannes oder
jener Name der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt
werden, den sie zuletzt vor Schließung der geschiedenen Ehe
geführt hat. Unter diesen Namen ist sie aber der Öffentlich-
keit oder in Fachkreisen nicht bekannt. Da sie außerdem bei

- 2 -

Bestimmung des Namens des zweiten Mannes zum gemeinsamen Familiennamen auch nur jenen Namen mit Bindestrich anfügen kann, den sie vor der geschiedenen Ehe geführt hat, besteht für sie nach dieser Regelung keine Möglichkeit, sich mit dem Namen erkennbar zu machen, unter dem sie allgemein bekannt ist. Dieses Ergebnis ist in der Praxis unbefriedigend. Es führt auch gelegentlich dazu, daß in solchen Situationen eine Namensführung gewählt wird, die diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Aus den dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, die Gesetzeslage so zu gestalten, daß auch der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitete Name mit Bindestrich nachgestellt werden kann. Dazu wäre lediglich erforderlich, den 3. Absatz des § 93 ABGB etwa wie folgt zu formulieren:

"Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht im Sinne des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt werden; dann bezieht sich der Abs. 1 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen."

Dem allenfalls zu erwartenden Einwand, daß mit dieser vorgeschlagenen Regelung das Namensrecht des geschiedenen Ehegatten, von dem sich der Familienname ableitet, verletzt wird, kann damit begegnet werden, daß die Bestimmungen der §§ 63 und 64 Ehegesetz dafür ausreichend Schutz bieten.

Zu Art. I Z 2 (§ 93a ABGB):

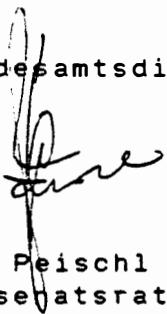
Diese Bestimmung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entfallen. Statt dessen wäre § 93 ABGB dahingehend zu modifizieren, daß die Verlobten verpflichtet werden, vor der Eheschließung eine Entscheidung über den zu führenden Familiennamen zu treffen.

- 3 -

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen oder Anregungen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Oberseelsrat